

# Statuten FC Rickenbach 1985



# Statuten

Fussballclub Rickenbach TG (FCR)

## Kapitel 1: Allgemeine Bestimmungen

### Art.1

1. Der Fussballclub Rickenbach (FCR) wurde am 9. Mai 1985 gegründet und ist ein Verein im Sinne von Artikel 60ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB)
2. Er bezweckt die Ausübung des Fussballsports unter der Wartung des Fairplay Gedankens sowie die Pflege der Kameradschaft und Geselligkeit.
3. Sein Sitz befindet sich in 9532 Rickenbach TG.
4. Der FC Rickenbach ist politisch und konfessionell neutral. Er lehnt Diskriminierungen politischer, religiöser und ethischer Art sowie Diskriminierungen aufgrund von Geschlecht oder Rasse ab.
5. Das Vereinsjahr dauert vom 1. Juli bis zum 30. Juni eines jeden Jahres.
6. Die Vereinsfarben sind schwarz/gelb.
7. In begrifflicher Hinsicht gilt die weibliche Form im Nachfolgenden als von der männlichen Form miterfasst.

### Art.2

1. Der FC Rickenbach ist Mitglied des Schweizerischen Fussballverbandes (SFV) und des Ostschweizerischen Fussballverbandes (OFV) sowie des Thurgauischen Kantonalfussballverbandes.
2. Die Statuten, Reglemente und Beschlüsse der FIFA, der UEFA, des SFV und des Ostschweizer Fussballverbandes sind für den FC Rickenbach sowie für seine Mitglieder, Spieler, Trainer und Funktionäre verbindlich.

## Kapitel 2: Mitgliedschaft

### a) Erwerb der Mitgliedschaft

#### Art. 3

Jede Person, welche die vorliegenden Vereinsstatuten anerkennt, kann um die Mitgliedschaft im FC Rickenbach ersuchen.

#### Art. 4

1. Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Vereinsvorstand zu richten.
2. Aufnahmegesuche unmündiger Spieler müssen vom gesetzlichen Vertreter mitunterzeichnet werden.
3. Der Vorstand beschliesst über die vorläufige Aufnahme neuer Mitglieder bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung, an der die Aufnahme zu bestätigen ist.

## **b) Kategorien von Mitgliedern**

### Art.5

Der Verein kennt folgende Mitgliederkategorien:

- a) Aktive
- b) Junioren
- c) Senioren und Veteranen
- d) Ehrenmitglieder
- e) Passivmitglieder
- f) Gönner und Supporter

### Art.6

1. Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich um den Verein besonders verdient gemacht hat
2. Die Ehrenmitgliedschaft wird durch die Generalversammlung verliehen.

### Art.7

Passivmitglied ist, wer den ordentlichen Mitgliederbeitrag bezahlt, ohne sich aktiv am Vereinsleben zu beteiligen.

### Art. 8

Gönner bzw. Supporter ist, wer dem Verein, ohne sich aktiv am Vereinsleben zu beteiligen, jährlich mindestens den vom Vorstand für Gönner bzw. Supporter festgesetzten Betrag zukommen lässt.

## **c) Rechte und Pflichten der Mitglieder**

### Art. 9

1. Die Mitglieder aller Kategorien des FC Rickenbach haben das Recht:
  - a) an ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlungen teilzunehmen und dort ihr statutarisches Stimm – und Wahlrecht auszuüben;
  - b) über das Vereinsleben in geeigneter Weise orientiert zu werden (Generalversammlung, Cluborgan, Homepage oder ähnliches)
  - c) alle übrigen Rechte auszuüben, die ihnen von diesen Statuten oder in anderer Form vom Verein zuerkannt werden.
2. Aktive, Junioren und Senioren/Veteranen haben zudem das Recht, ihrer Eignung entsprechend am Training – und Wettspielbetrieb teilzunehmen.

## Art. 10

1. Die Mitglieder des FC Rickenbach haben die Pflicht:
  - a) sich gegenüber dem FC Rickenbach treu und loyal zu verhalten;
  - b) die Statuten, Reglemente und Beschlüsse der FIFA, der UEFA, des SFV, des Ostschweizer Fussballverbandes und des FC Rickenbach zu befolgen;
  - c) die von der Generalversammlung gemäss den vorliegenden Statuten beschlossenen Mitgliederbeiträge zu bezahlen;
  - d) den FC Rickenbach für sie betreffende Bussen und Kosten, die dem Verein von den zuständigen Verbandsbehörden auferlegt werden, schadlos zu halten;
  - e) den Aufgeboten und Anweisungen der zuständigen Offiziellen (Funktionäre und Trainer) des Vereins Folge zu leisten;
  - f) alle anderen Pflichten zu erfüllen, die aus diesen Statuten oder Statutengemässen Beschlüssen des FC Rickenbach hervorgehen.
2. Verletzungen diese Pflichten können vom Vorstand nach vorgängiger Anhörung des betreffenden Mitglieds mit einem Verweis oder mit Busse bis Fr. 200.- bestraft werden. Vorbehalten bleibt der Ausschluss aus dem Verein. Der Entscheid des Vorstandes ist endgültig.
3. Vereinsmitglieder die ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht oder nur teilweise nachgekommen sind, können zudem beim SFV unter Beachtung der Vorschriften des Boykottreglementes des SFV angemeldet werden.

## **d) Verlust der Mitgliedschaft**

### Art. 11

1. Austritte von Aktiven, Junioren und Senioren/Veteranen können nur auf das Ende eines Vereinsjahres (30. Juni) erfolgen.
2. Die entsprechende Erklärung ist bis spätestens 31. März schriftlich (Post, E-Mail) dem Präsidenten einzureichen.
3. Austrittserklärungen die nach dem 31. März eingereicht werden, sind erst auf das Ende der nächstfolgenden Saison wirksam.

### Art. 12

1. Die Mitglieder der übrigen Kategorien können den Austritt jederzeit schriftlich (Post, E-Mail) erklären.
2. Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tag der Austrittserklärung.

### Art. 13

1. Wenn wichtige Gründe vorliegen, kann ein Mitglied nach vorgängiger Anhörung durch den Vereinsvorstand jederzeit ausgeschlossen werden.
2. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn das Mitglied die Statuten schwerwiegend verletzt oder sich Anordnungen von Offiziellen (Funktionäre und Trainer) des Vereins wiederholt widersetzt hat oder wenn es den Jahresbeitrag trotz schriftlicher Mahnung nicht bezahlt hat.
3. Das ausgeschlossene Mitglied kann innert einer Frist von 14 Tagen gegen den Ausschlussentscheid des Vorstandes rekurrieren. Dem Rekurs kommt keine aufschiebende Wirkung zu. Er ist schriftlich und begründet beim Vorstand zu Handen

der nächsten Generalversammlung, die endgültig über den Ausschluss entscheidet, einzureichen. Der Vorstand hat seinen Entscheid mit einer entsprechenden Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

4. Die Rekursfrist beginnt mit Erhalt des Entscheides des Vorstandes zu laufen. Sie ist gewahrt, wenn die Rekurschrift am letzten Tag der Frist der Post übergeben wird (Datum des Poststempels). Fällt die Generalversammlung in die Rekursfrist, so kann ein allfälliger Rekurs anlässlich der Generalversammlung erhoben und behandelt werden.

#### Art. 14

1. Austretende und ausgeschlossene Mitglieder aller Kategorien schulden dem Verein den vollen Jahresbeitrag für das laufende Vereinsjahr. Allfällige weitere finanzielle Verpflichtungen werden mit dem Austritt bzw. dem Ausschluss sofort zur Bezahlung fällig.
2. Eine Austrittsgebühr darf nicht erhoben werden.

### Kapitel 3: Organe

#### Art. 15

Die Organe des Vereins sind:

- a) die ordentliche bzw. die ausserordentliche Generalversammlung;
- b) der Vorstand;
- c) die Revisionsstelle

#### a) Die Generalversammlung

#### Art. 16

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

#### Art. 17

1. Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich spätestens drei Monate nach Ende des Vereinsjahres statt.
2. Der ordentlichen Generalversammlung obliegen folgende Geschäfte:
  - a) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung;
  - b) Genehmigung des Jahresberichtes des Vorstandes und allfälliger Jahresberichte von Kommissionen, soweit solche in den entsprechenden Pflichtenheften vorgesehen sind.;
  - c) Genehmigung:
    - der Jahresrechnung
    - des Berichtes der Rechnungsrevisoren
  - d) Festsetzung ordentlicher und eventuell ausserordentlicher Mitgliederbeiträge der verschiedenen Mitgliederkategorien;
  - e) Genehmigung des Budgets;
  - f) Wahl und Abberufung:
    - des Präsidenten

- der übrigen Vorstandmitglieder
- der Mitglieder der Revisionsstelle
- g) definitive Aufnahme von Mitgliedern. Diese ist als letztes Geschäft der Generalversammlung zu traktandieren. Bis zur definitiven Aufnahme haben vom Vorstand provisorisch aufgenommene Mitglieder weder Stimm – noch Wahlrecht;
- h) Behandlung von Rekursen gegen den Ausschluss von Mitgliedern. Diese ist als erstes Geschäft der Generalversammlung zu traktandieren;
- i) Ehrungen und Ernennungen von Ehrenmitgliedern;
- j) Statutenänderungen;
- k) die übrigen ihr durch die Statuten zugewiesenen Geschäfte.

#### Art. 18

1. eine ausserordentliche Generalversammlung kann jederzeit durch den Vorstand einberufen werden.
2. Überdies hat der Vorstand eine ausserordentliche Generalversammlung innert 30 Tagen einzuberufen, nach dem eine solche von einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder mittels eingeschriebenen Brief und unter Angaben der Gründe verlangt wurde.

#### Art. 19

1. Stimm – und wahlberechtigt sind die anwesenden volljährigen und definitiv aufgenommenen Mitglieder aller Kategorien.
2. Die ordentliche wie die ausserordentliche Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn Dreiviertel aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
3. Unter Vorbehalt einer anders laufenden Regelung in diesen Statuten ist bei Abstimmungen das relative Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen massgebend. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.
4. Für Wahlen ist im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit (50% plus 1) der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Ab dem zweiten Wahlgang genügt die einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet ab dem zweiten Wahlgang das Los.
5. Sowohl bei Abstimmungen als auch bei Wahlen zählen ungültige und leere Stimmzettel sowie andere Formen der Stimmenthaltung nicht zu den abgegebenen gültigen Stimmen.
6. Abstimmungen und Wahlen sind offen durch Heben der Hand durchzuführen. Geheime Abstimmungen finden nur statt, wenn es die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten Mitglieder verlangt.

#### Art. 20

1. Die Teilnahme an ordentlichen wie an ausserordentlichen Generalversammlungen ist für Vorstands – und Aktivmitglieder, für Senioren und Veteranen sowie für volljährige Junioren obligatorisch.
2. Wer einer Generalversammlung unentschuldigt fernbleibt, wird vom Vorstand mit max. Fr. 200.- gebüsst. Der diesbezügliche Entscheid des Vorstandes ist definitiv.

#### Art. 21

1. Die Vereinsmitglieder sind mindestens 14 Tage vor Abhaltung der Generalversammlung unter Beilage der Traktandenliste zur Versammlung einzuladen.

#### Art. 22

1. Die Generalversammlung wird vom amtierenden Präsidenten bis zum Schluss geleitet. Ist der Präsident verhindert, leitet der Vizepräsident oder ein anderes Vorstandsmitglied die Versammlung
2. Der Versammlungsleiter stellt zu Beginn fest, ob die Generalversammlung statutengemäss einberufen wurde. Alsdann lässt er die Stimmzähler wählen und stellt die Zahl der Anwesenden und der Stimmberechtigten fest und entscheidet über die Beschlussfähigkeit der Generalversammlung (vgl. Art. 20 Abs.2 oben)

### **b) Der Vorstand**

#### Art. 23

Der Vorstand besteht aus

- dem Präsidenten;
- dem Vizepräsidenten
- dem Finanzchef
- dem Aktuar/ Protokollführer
- dem Spiko/ Leiter Spielbetrieb
- dem Juniorenobmann
- weitere Mitglieder nach Bedarf

#### Art. 24

1. In die Kompetenz des Vorstandes fallen sämtliche Geschäfte, die durch die Statuten nicht einem Organ übertragen sind.
2. Der Vorstand hat der ordentlichen Generalversammlung jährlich Bericht zu erstatten.
3. Der Vorstand setzt die Beschlüsse der Generalversammlung um.

#### Art 25

1. In den Vorstand sind grundsätzlich alle Personen wählbar. Der Vorstand schlägt der Generalversammlung neue Vorstandsmitglieder zur Wahl und somit zur definitiven Aufnahme vor.
2. Es können mehrere Chargen in einer Person vereinigt werden. Dem Vorstand haben jedoch stets mindestens drei Personen anzugehören.
3. Jedes Vorstandsmitglied hat unabhängig der Anzahl Chargen nur eine Stimme.

#### Art. 26

1. Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten so oft es die Geschäfte erfordern.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn min. die Hälfte der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder anwesend ist.

3. Er kann zu seinen Sitzungen weitere Vereinsmitglieder zuziehen, diese haben aber nur beratende Stimme.
4. Der Vorstand kann während der Amtsdauer ausscheidende Vorstandmitglieder provisorisch bis zur nächsten Generalversammlung oder bis eine Nachfolge gefunden wurde selbst ersetzen.

#### Art. 27

1. Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führen der Präsident und der Vizepräsident unter sich oder mit einem anderen Vorstandmitglied zu Zweien.

### **c) Die Revisionsstelle**

#### Art. 28

1. Die Revisionsstelle, die Revisorin, der Revisor wird von der Generalversammlung gewählt. Eine Amtsdauer dauert zwei Jahre.
2. Die Revisorin, der Revisor verfügt über Kenntnisse der Grundsätze ordnungsgemässer Buchführung, sowie über Grundkenntnisse im Vereinssteuerrecht.

#### Art. 29

1. Die Rechnungsrevisorin, der Rechnungsrevisor prüft und begutachtet die Jahresrechnung und erstattet über die Ergebnisse ihrer/seiner Revisionstätigkeit schriftlich Bericht zu Händen der ordentlichen Generalversammlung.
2. Sie sind berechtigt, jederzeit eine Kassarevision vorzunehmen.

## **Kapitel 4: Die Kommission**

#### Art. 30

1. Der Verein verfügt über eine Spiel – und Juniorenkommission sowie über eine Senioren-/ Veteranenkommission.
2. Der Vorstand kann nach Bedarf weitere Spezialkommissionen einsetzen.
3. Die Zusammensetzung und die genauen Aufgaben dieser Kommissionen sind in einem Pflichtenheft umschrieben, das vom Vorstand zu genehmigen ist.

## **Kapitel 5: Finanzen**

#### Art. 31

Die Einnahmen des Vereins setzen sich zusammen aus:

- den von der Generalversammlung festgesetzten Mitgliederbeiträgen.
- Subventionen
- Sammlungen, Sponsoring, Schenkungen
- Nettoerträgen aus Veranstaltungen, Werbung, Clubwirtschaft u.s.w.

#### Art. 32

1. Die Mitgliederbeiträge sind in der ersten Hälfte des Vereins – bzw. Geschäftsjahres resp. bei Neueintritt in den Verein zu entrichten.
2. Mitglieder die in der zweiten Hälfte des Vereins – bzw. Geschäftsjahres (nach dem 31. Dezember) beitreten, kann der jeweilige Jahresbeitrag durch Beschluss des Vorstandes reduziert werden.
3. Ehren – und Vorstandsmitglieder sind beitragsfrei. Der Vorstand kann weiteren Mitgliedern den Beitrag erlassen.

#### Art. 33

Separat geführte Kassen bedürfen der Genehmigung durch den Vorstand. Dieser kann dazu spezielle Regulative erlassen.

#### Art. 34

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Vereinsmitglieder ist auf die von der Generalversammlung festgesetzten Mitgliederbeiträge beschränkt. Jede weitergehende Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

### **Kapitel 6: Statutenänderungen**

#### Art. 37

Über Statutenänderungen beschliesst die Generalversammlung, wobei sich mindestens 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder für eine vorgeschlagene Änderung auszusprechen haben, damit diese als angenommen gelten.

#### Art. 38

1. Anträge auf Statutenänderung sind den stimmberechtigten Mitgliedern in vollem Wortlaut, zusammen mit der Einladung und der Traktandenliste, zwei Wochen vor der betreffenden Generalversammlung per Post zuzusenden.
2. Anträge auf Statutenänderungen von Mitgliedern sind dem Vorstand 30 Tage vor der Generalversammlung mit eingeschriebenem Brief einzureichen.

### **Kapitel 7: Auflösung des Vereins**

#### Art. 39

1. Die Auflösung des Vereins kann nur anlässlich einer ausserordentlichen Generalversammlung erfolgen, die speziell zu diesem Zweck einberufen ist.
2. Diese ausserordentliche Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der stimmberechtigten Vereinsmitglieder an der speziellen, ausserordentlichen Generalversammlung anwesend sind.

3. Die Auflösung erfolgt, wenn sich mindestens  $\frac{3}{4}$  der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dafür aussprechen.

#### Art. 40

1. Im Falle der Auflösung ist der Verein ordentlich zu liquidieren.
2. Zu diesem Zweck wird eine spezielle Kommission eingesetzt.

#### Art. 41

1. Ein allfälliger Vermögensüberschuss darf nicht unter den Mitgliedern verteilt werden. Er muss beim Zentralsekretariat des SFV oder bei der zuständigen Gemeindebehörde hinterlegt werden, bis sich in der Gemeinde Rickenbach/ Wilen ein neuer Verein mit gleichem Zweck bildet.
2. Sollte innert 10 Jahren nach der Auflösung des Vereins in der Gemeinde Rickenbach/ Wilen kein neuer Verein mit gleichem Zweck gegründet werden, soll der SFV bzw. die zuständige Gemeindebehörde den hinterlegten Betrag einem Verein der Gemeinde Rickenbach/ Wilen vermachen.

### **Schlussbestimmungen**

Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 30. August 2013 genehmigt.

Sie treten mit der Genehmigung durch den Zentralvorstand des Schweizerischen Fussballverbandes SFV in Kraft.

Der Präsident

Dani Gehrig

Der Vizepräsident

Roland Schönenberger

### **Inhaltsverzeichnis**

<b>Kapitel: 1</b>	<b>Allgemeine Bestimmungen</b>	Art.	1-2
<b>Kapitel: 2</b>	<b>Mitgliedschaft</b>		
	a) Erwerb der Mitgliedschaft	Art.	3-4
	b) Kategorien der Mitglieder	Art.	5-8
	c) Rechte und Pflichten der Mitglieder	Art.	9-10
	d) Verlust der Mitgliedschaft	Art.	11-14
<b>Kapitel: 3</b>	<b>Organe</b>		
	a) Die Generalversammlung	Art.	15-22
	b) Der Vorstand	Art.	23-27
	c) Die Revisionsstelle	Art.	28-29
<b>Kapitel: 4</b>	<b>Die Kommission</b>	Art.	30
<b>Kapitel: 5</b>	<b>Finanzen</b>	Art.	31-34
<b>Kapitel: 6</b>	<b>Statutenänderung</b>	Art.	35-36
<b>Kapitel: 7</b>	<b>Auflösung des Vereins</b>	Art.	37-39